

5. Die Außenpolitik der Europäischen Union

Außenwirtschaftsbeziehungen

Wolfgang Weiß*

Auch in den Jahren 2017 bis 2018 wurde die EU-Außenwirtschaftspolitik bestimmt von der Bewältigung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und der Auseinandersetzung mit der Handelspolitik von US-Präsident Donald Trump. Nachdem Großbritannien Ende März 2017 die Austrittserklärung gemäß Art. 50 EUV eingereicht hatte, wurden Verhandlungen zu einem Austrittsabkommen und seit März 2018 über künftige bilaterale Handelsbeziehungen aufgenommen. Der Verhandlungsprozess gestaltet sich zäh und zahlreiche wichtige Fragen sind auch wenige Monate vor dem avisierten Ende der Verhandlungen (Oktober 2018) noch offen, auch aufgrund der infolge Uneinigkeit fortwährenden Unfähigkeit der britischen Regierung klare, realistische Positionen einzunehmen, die sinnvolle Vorschläge für die Ausgestaltung der künftigen Beziehungen enthalten. Ein Knackpunkt ist Nordirland: Bei einem Ausscheiden des Königreichs aus Binnenmarkt und Zollunion würde eine EU-Außengrenze zwischen Irland und Nordirland laufen, was den nordirischen Friedensprozess erheblich gefährdete. Vorschläge der EU, zumindest Nordirland im Binnenmarkt oder wenigstens in der Zollunion zu belassen, stoßen auf großen Widerstand Großbritanniens. Im Juli 2018 hat die Regierung May konkrete Vorschläge für die künftigen Beziehungen vorgelegt, die die interne Debatte nicht befriedeten. Die britische Regierung schlägt vor, eine Grenze quer durch die irische Insel durch ein weitgehend an EU-Regelungen angelegtes Freihandelsabkommen mit der EU, begrenzt auf Waren und Agrarprodukte, zu verhindern.¹ Das löste den Rücktritt von Brexitminister David Davis und Außenminister Boris Johnson aus und stieß sehr schnell auf breite Ablehnung der Leavers.

US-Präsident Trump arbeitet mittlerweile seine protektionistische Agenda ab. Seit Ende März, gegenüber der EU seit 1. Juni 2018, werden spürbare Zusatzzölle für Stahl- und Aluminiumimporte erhoben. Weitere Maßnahmen haben die USA gegenüber China ergriffen und gegenüber Automobileinfuhren aus der EU angedroht. Die betroffenen Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO), allen voran die EU und China, haben mit Gegenreaktionen begonnen. Die Gefahr einer wechselseitigen Eskalation ist enorm. Entgegen Trumps Einschätzung können diese Art von Handelskriegen angesichts der heute global verteilten Wertschöpfungsketten kaum zum Ziel führen. Ende Juli 2018 wurde schließlich durch persönlichen Einsatz von Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker eine gemeinsame Erklärung mit Trump erreicht, die Verhandlungen für einen breiten Zoll- und Subventionsabbau und die Beseitigung nicht-tarifärer Hemmnisse wie auch ein gemeinsames Vorgehen zu Reformen in der WTO zu Themen wie Diebstahl geistigen Eigentums, erzwungener Technologietransfer, Subventionen, Überkapazitäten und Wettbewerbsverzerrungen durch Staatsunternehmen vorsieht.² In einer ersten auf 12 Wochen anberaumten Auslotungsphase werden die von Trump angekündigten Zusatzzölle auf Autoimporte aus der Europäischen Union nicht verhängt.

* Der Autor dankt Julia Schäfer für vorbereitende Recherchen.

1 White Paper zu „The future relationship between the United Kingdom and the European Union“, Juli 2018, abrufbar unter: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/724982/The_future_relationship_between_the_United_Kingdom_and_the_European_Union_WEB_VERSION.pdf (letzter Zugriff: 6.11.2018).

In der vertraglichen Handelspolitik hat die EU den Abschluss beziehungsweise das Inkrafttreten von Freihandels- und/oder Investitionsschutzabkommen weiter vorangetrieben, die nunmehr ohne Investitionsschutzkapitel als EU-Only Abkommen abgeschlossen werden (so erstmals im Juli 2018 das Abkommen mit Japan). Ferner bemüht sie sich, Partner für ihren Vorschlag eines Multilateralen Investitionsgerichts zu finden. Ob Investitionsschutzgerichtsbarkeit indes mit dem Unionsrecht vereinbar ist, wird zum Handelsabkommen mit Kanada (CETA) bald entschieden werden. Beim EuGH ist der Gutachtenantrag Belgiens insoweit anhängig (Gutachten 1/17). Das Gutachten des Generalanwalts wird für Oktober 2018 erwartet. Aufgrund weiterer Aussagen des EuGH zur Reichweite der handelspolitischen Zuständigkeit der EU und des verstärkten Bemühens der Europäischen Kommission, Freihandelsabkommen (ohne Investitionsschutz) als EU-Only Abkommen abzuschließen,³ besteht die kritische Diskussion zur EU-Handelspolitik und ihrer parlamentarischen Rückbindung auch in den Mitgliedstaaten fort. Die Europäische Kommission hat jüngst

„begrüßt [...], dass die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten zunehmend ihre nationalen und regionalen Parlamente in Handelsverhandlungen einbeziehen. So fällt den nationalen Parlamenten die wichtige Aufgabe zu, die Haltung ihrer jeweiligen Regierung zu den Handelsverhandlungen der EU zu überwachen. Folglich ermuntert die Kommission die Mitgliedstaaten, die nationalen Parlamente weiterhin in die Handelsgespräche einzubeziehen und dies nach Möglichkeit in einem möglichst frühen Stadium sicherzustellen.“⁴

Judikatur des EuGH zur EU-Handels- und Investitionsschutzpolitik

Die politischen Debatten um die Handels- und Investitionsschutzpolitik der EU haben sich in den vergangenen Monaten in EuGH-Entscheidungen niedergeschlagen. Für die im Gutachtenantrag 1/17 anhängige Frage nach der Vereinbarkeit des CETA Investitionsschutz mit dem EU-Recht formulierte das Achmea-Urteil des EuGH (Rs. C-284/16) erste Einschätzungen insoweit, als der EuGH jedenfalls die Investitionsschutzschiedsgerichtsbarkeit im Rahmen von Investitionsschutzabkommen der EU-Mitgliedstaaten untereinander (sogenannten Intra EU BITs) für nicht mit der Autonomie des Unionsrechts und der Stellung des EuGH wie auch nationaler Gerichte als Unionsgerichte vereinbar hielt. Ob diese Wertung ohne weiteres auf den CETA Investitionsschutz übertragen werden kann, ist umstritten. Das Urteil des EuGH zu CETA wird mit Spannung erwartet.

Eine interessante Präzisierung brachte ein Urteil vom 5. Dezember 2017 (Rs. C-600/14), in dem die Große Kammer des EuGH das sogenannte Singapur-Gutachten 2/15 des EuGH, das vom Plenum formuliert worden war, in einem wichtigen Aspekt auslegte. Das Gutachten 2/15 zur Frage der Reichweite der EU-Zuständigkeit für den Abschluss des Freihandelsabkommens mit Singapur hatte die Notwendigkeit eines gemischten Abkommens, also des Einbezugs der Mitgliedstaaten als Vertragsparteien, bei umfangreichen Handels- und Investitionsschutzabkommen angesichts der nur geteilten Zuständigkeiten der EU zur Errichtung einer Investitions-

2 Joint EU-U.S. Statement following President Juncker's visit to the White House, Washington D.C., 25 Juni 2018, abrufbar unter: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1898> (letzter Zugriff: 6.11.2018).

3 Der Rat hat dies in Tz. 3 seiner Schlussfolgerungen über die Aushandlung und den Abschluss von Handelsabkommen der EU vom 22. Mai 2018 (Dok 9120/18, abrufbar unter: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9120-2018-INIT/de/pdf> (letzter Zugriff: 6.11.2018)) zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass es Sache des Rates ist, „zu entscheiden, ob auf dieser Grundlage Verhandlungen aufgenommen werden“.

4 Europäische Kommission: Mitteilung: Durch eine ausgewogene und fortschrittliche Handelspolitik die Globalisierung meistern, KOM(2017)492, S. 8.

schiedsgerichtsbarkeit und über Portfolioinvestitionen betont.⁵ Das war allgemein dahingehend verstanden worden, dass es für den Abschluss eines EU-Only Abkommens nicht genügt, wenn Materien in einem Abkommen nur von einer geteilten EU-Zuständigkeit abgedeckt werden, sondern dass die EU weitestgehend ausschließlich zuständig sein muss, damit die Notwendigkeit eines gemischten Abkommens entfällt. Nunmehr hat die Große Kammer formuliert, dass das Fehlen einer alleinigen Zuständigkeit für den Abschluss des Singapur-Abkommens nicht auf das Vorliegen einer geteilten Zuständigkeit zurückgeführt worden sei, sondern auf das Fehlen einer Ratsmehrheit dafür, dass die EU ihre geteilte Zuständigkeit alleine hätte ausüben können. Damit scheint die Große Kammer den Boden dafür bereiten zu wollen, dass die EU auch bei nur geteilten Zuständigkeiten alleine handeln kann und kein gemischtes Abkommens mehr nötig ist, gleichwohl aber möglich (von Beobachtern als facultative mixity/fakultative Gemischtheit bezeichnet).

Im Streit um die alleinige EU-Zuständigkeit für den Abschluss eines Abkommens zur Überarbeitung des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (Rs. C-389/15) hat der EuGH den Begriff der Handelspolitik entsprechend seiner neueren Rechtsprechung ausgelegt und in Übereinstimmung mit dem Generalanwalt auf eine alleinige EU-Zuständigkeit erkannt. Maßgeblich war, dass das Änderungsabkommen einen einheitlichen Registrierungsmechanismus einführt, der zu einer sofortigen Änderung der Handelsbedingungen zwischen den Parteien führt. Das Abkommen regelt damit den Handelsverkehr zu Drittstaaten und hat direkte und sofortige Wirkungen darauf.

Abschluss der Antidumpingreform, Investitionsscreening und Brexitbewältigung

In der seit Jahren verfolgten Reform der Handelsschutzinstrumente, allen voran des Antidumpingrechts, konnte eine Einigung erzielt werden, die durch das Auslaufen der Sonderbehandlung Chinas als Nichtmarktwirtschaft in der WTO im Dezember 2016 nötig geworden war. Die Berechnung der Dumpingspanne wurde allgemein neu geregelt. Danach soll der Marktpreis nicht als Normalpreis zur Berechnung der Dumpingspanne herangezogen werden, wenn nennenswerte Verzerrungen vorliegen, die die Wirkung der Marktkräfte erheblich beeinträchtigen. Das ist der Fall, wenn die Märkte von erheblichen staatlichen Eingriffen oder Begünstigungen beeinflusst sind oder in erheblichem Maße von Staatsunternehmen versorgt werden.⁶ Dann ist der Normalwert anhand unverzerrter Herstellungskosten zu bestimmen. Diese Bestimmung erfolgt durch Verweis auf die Preise in einem vergleichbaren Land ohne die Verzerrungen; bei der Auswahl des Vergleichslands findet auch Beachtung, ob dort angemessene Sozial- und Umweltstandards vorliegen. Letzteres war dem Europäischen Parlament wichtig.

Eine weitere kürzlich erfolgte Reform des Antidumpingrechts brachte Neuregelungen in Punkten, über die seit Langem verhandelt worden war, etwa Erleichterungen der Nutzung dieses Instruments für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Änderungen des Verfahrens und eine Einschränkung der ‚lesser duty rule‘.⁷ In diesen Kontext gehört auch ein neuer Verordnungsvorschlag, der einen horizontalen Mechanismus für die Anwendung von in bilateralen Handelsabkommen vorgesehenen Schutzklauseln etablieren will.⁸

Ein neues Legislativprojekt ist die Einführung eines Screenings, das Investitionen aus Drittstaaten im Binnenmarkt einem Bewertungsverfahren bei der Europäischen Kommission auf

5 Näher zum Gutachten Wolfgang Weiß: Außenwirtschaftsbeziehungen, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 2017, Baden-Baden 2017, S. 325, 327.

6 Vgl. nunmehr Art. 2 der Antidumpingverordnung 2016/1036, geändert durch VO 2017/2321 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017, ABL 2017 L 338/1.

7 VO 2018/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018, ABL 2018 L 143/1.

Auswirkungen auf Sicherheit und öffentliche Ordnung untersuchen soll.⁹ Die EU will dadurch auf die immer zahlreicher werdenden regierungskontrollierten Unternehmenskäufe aus China, Russland und anderen Staaten reagieren, in denen die Investitionsfreiheit nicht mit gleicher Offenheit gesichert ist und mit denen Infrastrukturen, Technologien oder andere Bereiche von strategischem Unionsinteresse betroffen werden könnten. Das Bewertungsverfahren dient dem Informationsaustausch der Mitgliedstaaten und kann zu Einwänden der Europäischen Kommission gegen geplante Investitionen führen. Der Vorschlag befindet sich derzeit im Trilog.

Der Entwurf einer Verordnung über den Zugang zum Vergabemarkt, der im Interesse eines gleichberechtigten wechselseitigen Zugangs zu den Beschaffungsmärkten die EU-Position in den Verhandlungen mit Drittstaaten über den Zugang von EU-Anbietern zu deren Beschaffungsmärkten stärken und die Rechtssituation von Bietern aus Drittstaaten in der Europäischen Union klären sollte,¹⁰ ist noch nicht verabschiedet.

Die Vorbereitungen des britischen Austritts aus der EU münden nunmehr auch in Legislativvorschläge. So hat die Europäische Kommission im Mai 2018 einen Verordnungsvorschlag zur Aufteilung der Zollkontingente der Europäischen Union in der WTO zwischen der EU-27 und Großbritannien vorgelegt,¹¹ um eine interne Lösung für diese Frage zu haben, auch wenn die Aufteilungsverhandlungen mit den Handelspartnern nicht rechtzeitig abgeschlossen sind.

Die Europäische Union in der WTO und in plurilateralen Verhandlungen

Die multilateralen Verhandlungen und Diskussionen in der WTO werden durch die Position der USA zusätzlich belastet. Die USA blockieren auch die Besetzung von drei Richterposten im Appellate Body der WTO. Derzeit sind noch vier Richter im Amt, einer davon bis Ende September 2018. Zwei weitere amtieren bis Ende 2019. Die EU bemüht sich zwar weiterhin um multilaterale Gespräche im Rahmen der WTO und hält auch Reformdiskussionen über die WTO mit anderen Staaten aufrecht, zuletzt auch mit den USA im Rahmen der eingangs erwähnten Vereinbarung zwischen Juncker und Trump. Der Reformbedarf setzt daran an, dass die WTO bislang keine Regeln für aktuelle Handelsthemen wie Onlinehandel oder die stärkere Partizipation von KMU am Welthandel und die durch die Chinesische Handelspolitik verursachten Ungleichgewichte hat. Gleichwohl kommen die Gespräche über Handelsvorteile für Umweltgüter (EGA) und die plurilateralen Verhandlungen zum Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA) nicht weiter. Dementsprechend bilden Themen wie Dienstleistungsliberalisierung, E-Commerce oder Regulierungszusammenarbeit Kernpunkte der aktuellen handelspolitischen Interessen der EU, in denen sie in bilateralen Freihandelsabkommen Fortschritte sucht. Auf dem WTO-Ministertreffen von Buenos Aires im Dezember 2017 hatte

8 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung von Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von Präferenzen, COM(2018)206 final.

9 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union, KOM(2017)487; auch die Mitteilung. Offenheit für ausländische Direktinvestitionen bei gleichzeitigem Schutz grundlegender Unionsinteressen, KOM(2017)494.

10 Siehe Europäische Kommission: Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für öffentliche Aufträge und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge von Drittländern, KOM(2016)34; Europäische Kommission: Durch eine ausgewogene und fortschrittliche Handelspolitik die Globalisierung meistern, 2017.

11 Europäische Kommission: Mitteilung. Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt. Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027, COM(2018)321 final.

sich die Europäische Union vergebens für gemeinsame Beschlüsse zur Beendigung der Fischeisubventionen und zur Festlegung eines Arbeitsprogramms für den Agrarbereich eingesetzt.

Das WTO-Streitbeilegungsgeschehen läuft gegenwärtig trotz der baldigen Lähmung uneinträchtig weiter. Die EU nutzte den Streitbeilegungsmechanismus wieder intensiv.

In der Beschwerde der EU gegen Brasilien wegen steuerlicher Vorteile, die anderen Handelspartnern im Automobilssektor und bei der Elektroindustrie gewährt wurden (DS472), ist das Rechtsmittel gegen die Panelentscheidung anhängig. Das Panel hatte die Rügen der EU als berechtigt angesehen und eine Fülle von Verstößen Brasiliens gegen WTO-Recht festgestellt. Die EU-Beschwerde gegen die US-Steueranreize für Zivilluftfahrzeuge (DS487) endete vor dem Panel mit einem nur teilweisen Erfolg, ihr Rechtsmittel blieb erfolglos. In dem von der EU angestrebten Verfahren gegen russische Antidumpingzölle zulasten von Leichtlastwagen aus Deutschland und Italien bestätigte der Appellate Body weitgehend die vom Panel festgestellten Unvereinbarkeiten mit den Antidumpingregeln (DS479). Die Rüge der EU in Bezug auf die mangelnde Umsetzung der Entscheidungen gegen die US-Subventionen an Boeing (DS 353) ist nach wie vor beim Appellate Body anhängig. In den Beschwerden der EU gegen China wegen Ausfuhrbeschränkungen bei Rohstoffen (DS509) und gegen Kolumbien wegen diskriminierender Maßnahmen bei Spirituosenimporten (DS502) sind noch keine Panels eingesetzt.

Neue Streitbeilegungsverfahren initiierte die Europäische Union gegen die US-amerikanischen Zusatzzölle von 25 Prozent beziehungsweise 10 Prozent gegen Stahl- und Aluminiumimporte (DS548) und gegen China hinsichtlich seiner Investitionspolitik, die den Schutz geistigen Eigentums ausländischer Investoren gefährdet (DS549). Auf der Complianceebene beehrte die EU Konsultationen mit Russland über eine ihrer Ansicht nach unterbliebene Umsetzung der Streitbeilegungsentscheidung gegen russische Einfuhrbeschränkungen für Schweinefleisch aus der EU. Der Appellate Body hatte eine SPS-Verletzung durch Russland festgestellt, weil die afrikanische Schweinepest nicht in der ganzen Europäischen Union aufgetreten war (DS475).

Auf der Beklagtenseite verlor die EU das Verfahren, das durch Pakistan wegen bereits beendeteter EU-Abwehrmaßnahmen gegen bestimmte Polyäthylene (DS486) angestrengt worden war, auch vor dem Appellate Body. Der Appellate Body formulierte deswegen aber keine Empfehlungen für den Dispute Settlement Body (DSB). Ebenso endete das von Indonesien eingeleitete Verfahren gegen die EU-Antidumpingzölle auf Biodieseleinfuhren (DS480) für die EU nachteilig, wie auch die Beschwerde Indonesiens gegen die EU wegen der konkreten Berechnung der Dumpingspanne gegen Ethylalkohole (DS442). Der Appellate Body bestätigte, dass die Europäische Union die Mitteilungspflichten aus Art 6.7 Antidumpingübereinkommen verletzte; im übrigen wurden die Rügen aber abgewiesen. Auch hier war der Fall entschieden worden, obschon die Maßnahme bereits ausgelaufen war. Die Beschwerde Russlands gegen das dritte EU-Energiepaket (DS476) blieb weitestgehend erfolglos. In der Beschwerde Chinas gegen die EU wegen der bis vor kurzem¹² unveränderten speziellen Regelung der Preisvergleichsmethode für die Berechnung der Dumpingspanne chinesischer Einfuhren in Art. 2 Abs. 7 b) AntidumpingVO a.F. steht die Panelentscheidung aus (DS516).

Die Panelentscheidung steht auch noch aus über die Beschwerde Russlands gegen die EU-Berechnungsmethode für die Dumpingmarge (DS494). In der Beschwerde Russlands gegen die Europäische Union wegen Antidumpingzölle bezüglich bestimmter Stahlprodukte (DS521) ist man noch nicht über Konsultationen hinausgekommen.

12 Siehe VO 2017/2321 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017, ABL. 2017 L 338/1.

Bilaterale Handels- und Investitionsschutzvereinbarungen

Nach den Aussagen des EuGH im Singapur-Gutachten strebt die Europäische Kommission den Abschluss von Handelsabkommen als EU-Only Abkommen an. Der Investitionsschutz soll separat in einem gemischten Abkommen geregelt werden. Mit Singapur wird das nun versucht.¹³ Ein Beispiel für diese Aufteilung ist das (reine) Handelsabkommen mit Japan, das im Juli 2018 im Rat der Europäischen Union zur Beschlussfassung ansteht. Ob ein eigenes Investitionsschutzabkommen zustande kommt, ist unsicher, da Japan dem neuen Investitionsschutzmodell der EU nach dem Vorbild im CETA – einem eigenen Investitionsgericht mit einem Revisionstribunal – zögerlich gegenübersteht. Das Handelsabkommen mit Vietnam unterliegt nach dem Ende der Verhandlungsphase im Jahr 2015 der rechtlichen Prüfung, die bald beendet sein soll. Das Abkommen war durch den Fokus auf Singapur und Japan in den Hintergrund geraten, obgleich es das erste umfassende Abkommen mit einem Land der mittleren Einkommensgruppe ist. Es soll nun aber Ende 2018 dem Rat der Europäischen Union vorgelegt werden. Auch hier wird der Investitionsschutzteil in ein eigenes (gemischtes) Abkommen überführt. Unklar ist, ob beide Teile gleichwohl im Paket ratifiziert werden sollen.

Im Rahmen der wertorientierten Ausrichtung der EU-Handelspolitik hat das Thema Handel und Nachhaltigkeit für die Verhandlungen neue Relevanz erhalten. Kommissionsdienststellen haben nach Konsultationen ein „non-paper“ vorgelegt, in dem sie ihr weiteres Vorgehen hierzu erläutern. Die Europäische Kommission setzt darin weiterhin nur auf weiche Regelungen in diesem Bereich, die an der Streitbeilegung nur in abgeschwächter Form teilhaben. Das Europäische Parlament drängt hier auf härtere Durchsetzungsregelungen.

Die Verhandlungen mit dem Mercosur (Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay, nicht Venezuela), mit Indonesien und auch wieder mit Indien laufen weiter, mit Australien und Neuseeland, den letzten beiden Industriestaaten, mit denen die EU noch keine Verhandlungen zu einem umfassenden Freihandelsabkommen aufgenommen hat, sind sie kürzlich aufgenommen worden, mit Chile laufen sie seit November 2017. Der Investitionsschutz soll in den letzten drei Abkommen ausgeklammert bleiben, bis „die Diskussion über die am besten geeignete Struktur für Handelsabkommen und Investitionsschutzabkommen der EU abgeschlossen“ ist.¹⁴ Die konkrete Aufnahme von Verhandlungen mit den Philippinen, Mexiko und Malaysia lässt auf sich warten, die Gespräche mit Tunesien laufen wieder. Auch die Verhandlungen zu einem umfangreichen Investitionsschutzabkommen mit China, das den Marktzugang einschließt und zu einem mit Myanmar schreiten fort. Die Verhandlungs- und Ratifizierungsprozesse hinsichtlich der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den einzelnen afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten sind weiter vorangekommen.¹⁵

Weiterführende Literatur

Christoph Herrmann/Caroline Glöckle: Der drohende transatlantische „Handelskrieg“ um Stahlerzeugnisse und das handelspolitische „Waffenarsenal“ der EU, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)* 2018, S. 477-483. ifo Schnelldienst: Handelskrieg und seine Folgen: Ist die WTO am Ende?, 11/2018, S. 3-29.

13 Vgl. einerseits Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur, KOM(2018)196, andererseits Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur, KOM(2018)194.

14 Europäische Kommission: *Durch eine ausgewogene und fortschrittliche Handelspolitik die Globalisierung meistern*, 2017, S. 7.

15 Details hierzu in: European Commission: *Overview of economic partnership agreements*, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2009/september/tradoc_144912.pdf (letzter Zugriff: 6.11.2018).